

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 22. Juni 1990

G 5 k Neftenbach. Buch am Irchel. Wasserversorgung
G 5 i Neftenbach. Quellfassungen Im Feld, Im Hübli,
(G 9 k) Langwiesen, Tannholz und Golke. Genehmigung
(G 9 i) der Grundwasserschutzzonen.
G 13 k
G 13 i

Im Auftrag der Wasserversorgung Neftenbach erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im Bericht vom 7. Dezember 1983 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Im Feld, Im Hübli, Langwiesen, Tannholz und Golke. Das Ingenieurbüro Wetli + Berger, Winterthur, unterbreitete die Schutzzonenakten am 11. März 1988 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 30. März 1988 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Die Gemeinderäte Neftenbach und Buch am Irchel setzten mit Beschlüssen vom 13. Juni 1989 und 27. Oktober 1989 die Schutzzonen fest und erliessen die entsprechenden Schutzzonenreglemente.

Gemäss Präsidialverfügung des Bezirksrates Winterthur vom 27. Dezember 1989 wurde ein Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderates Neftenbach als erledigt abgeschrieben, da der erhobene Rekurs mit Eingabe vom 21. Dezember 1989 zurückgezogen wurde. Gegen diese Verfügung wurden beim Regierungsrat keine Rechtsmittel eingelegt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 6. Februar 1990 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Buch am Irchel keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutz-
zonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassun-
gen Im Feld, Im Hübli, Langwiesen, Tannholz und Golke gewähr-
leistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einfüh-
rungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezem-
ber 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Ein-
führungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken
zu lassen. Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz-
gesetz obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen
des Schutzzonenreglementes der Quellfassungen Im Feld, Im Hübli,
Langwiesen, Tannholz und Golke den Gemeinderäten Neftenbach
und Buch am Irchel.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Neftenbach (13. Juni
1989) und Buch am Irchel (27. Oktober 1989) festgesetzten Schutz-
zonen um die Quellwasserfassungen Im Feld, Im Hübli, Langwiesen,
Tannholz und Golke der Wasserversorgung Neftenbach werden geneh-
migt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 332/417A
- Schutzzonenreglement Nr. 332/417A

II. Die Gemeinderäte Neftenbach und Buch am Irchel werden ein-
geladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den be-
troffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt

für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Neftenbach, 8413 Neftenbach, den Gemeinderat Buch am Irchel, 8414 Buch am Irchel, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 22. Juni 1990

AJ/mb

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf', is written over the printed text of the official stamp.